

16. Kann sich der Unternehmer einer der behördlichen Genehmigung unterstehenden gewerblichen Anlage gegen den Vorwurf, daß er es fahrlässigerweise unterlassen, eine zur Sicherheit der Arbeiter erforderliche Schutzvorrichtung herzustellen, mit dem Einwande schützen, daß die ihm erteilte Konzessionsurkunde die Herstellung einer solchen Vorrichtung nicht vorgesehen habe? -

R.Gew.D. §§. 16. 17. 18. 120.

St.G.B. §. 222.

IV. Straffenat. Ur. v. 3. Juli 1888 g. S. Rep. 1249/88.

I. Landgericht Weuthen.

In der dem Vater des Angeklagten gehörigen, vom Angeklagten verwalteten Kalkofenanlage fehlten an den Öffnungen des Förderturmes Barriären. Infolgedessen stürzte ein Arbeiter die Öffnung hinunter und fand dabei seinen Tod. Der Angeklagte, deshalb wegen fahrlässiger Tötung verurteilt, hat Revision eingelegt und u. a. geltend gemacht, daß in der Konzessionsurkunde die Anbringung von Barriären nicht vorgesehen und vorgeschrieben worden. Der Einwand ist verworfen worden aus folgenden

Gründen:

Der Beschwerde der Revision, daß das Strafgesetzbuch durch unrichtige Anwendung verletzt worden sei, kann nicht beigetreten werden. Die Revision erblickt die Verletzung zunächst darin, daß die §§. 16—18. 120 Gew.D. unbeachtet geblieben. Allerdings enthielt nach den tatsächlichen Feststellungen des angefochtenen Urteiles die für den Kalkofen erteilte Konzessionsurkunde vom 18. Februar 1885, welche sich unter Nr. 4 mit dem Aufzuge im Förderturme beschäftigt, eine die Anbringung von Barriären betreffende Bedingung nicht. Die Revision irrt jedoch, wenn sie ausführen will, daß dem Beschwerdeführer, sobald er allen Bedingungen der Konzessionsurkunde in vollem Umfange genügt habe, der Vorwurf eines fahrlässigen Verhaltens nicht gemacht werden könne und dürfe, weil von ihm nicht zu verlangen sei, daß er eine größere Sachkunde und Sorgsamkeit auf die Einrichtungen der Anlage verwenden müsse, als die Behörde selbst. In den §§. 16—18 Gew.D. wird das Verfahren geregelt, welches die Behörde sowohl im öffentlichen wie im Interesse der betreffenden Nachbarn einzuschlagen hat, wenn bei ihr der Antrag auf Genehmigung einer der im §. 16 a. a. D. aufgeführten gewerblichen Anlagen gestellt wird. Nach §. 18 soll sich dabei ihre Prüfung auch darauf erstrecken, ob bei der projektierten Anlage auch die bestehenden bau-, feuer- und gesundheitspolizeilichen Vorschriften beobachtet worden, und soll sie geeigneten Falles deren Befolgung unter die Konzessionsbedingungen stellen. Nun schreibt §. 18 noch weiter vor, es seien zu den gesundheitspolizeilichen Vorschriften auch diejenigen Anordnungen zu rechnen, welche zum Schutze der Arbeiter gegen Gefahr für Gesundheit und

Leben notwendig seien. Die Vorschrift ist zwar nicht dahin zu verstehen, daß unter den „Anordnungen“ nur die bereits erlassenen polizeilichen Gebote allgemeiner Natur gemeint seien, vielmehr wollte der Gesetzgeber die Behörde verpflichten, etwaige Anordnungen, welche sie im Einzelfalle zum Schutze des Arbeiters für erforderlich hielt, zu treffen und unter die Konzessionsbedingungen aufzunehmen. Es ergibt sich dies schon aus dem Umstande, daß der Entwurf die Behörde nicht verpflichten, sondern nur ermächtigen wollte, solche Anordnungen zu treffen, und daß erst bei der Beratung im Reichstage der Paragraph seine jetzige Fassung erhalten. Dennoch aber läßt sich aus dem Wortlaute und der Tendenz des Paragraphen nicht folgern, daß der Gewerbetreibende dem Gesetze genügt, sobald er die Konzessionsbedingungen erfüllt habe. Es steht dieser von der Revision geltend gemachten Ansicht zunächst der §. 120 Gew.D. entgegen, welcher im Abf. 3 dem Gewerbeunternehmer die Pflicht auflegt, alle diejenigen Einrichtungen herzustellen, welche zu thunlichster Sicherung des Betriebes gegen Gefahr für Leben oder Gesundheit notwendig sind, ihm also nicht gestattet, sich mit denjenigen Einrichtungen, welche die Behörde bei der Konzessionierung für notwendig gehalten, zu begnügen, selbst wenn er deren Unvollständigkeit erkannte, oder hätte erkennen müssen. Es steht ihr sodann aber auch der §. 51 Gew.D. entgegen, durch welchen der Verwaltungsbehörde das Recht erteilt wird, die Genehmigung zurückzuziehen, sobald sich trotz der Erfüllung der Konzessionsbedingungen Nachteile oder Gefahren für das Gemeinwohl bei der Benutzung der Anstalt herausstellen.

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, daß zwar die Beobachtung der in der Genehmigung aufgestellten Bedingungen den Unternehmer vor der Strafe des §. 147 Gew.D. schützt, daß jedoch dieser Genehmigung die Bedeutung und Kraft einer *lex specialis* nicht zuzubilligen, und daß sie ebensowenig der Anwendbarkeit etwa später erlassener allgemeiner polizeilicher Vorschriften auf die Anlage entgegensteht, wie die Verpflichtung des Unternehmers aufhebt, seine Aufmerksamkeit auf den Betrieb der Anlage zu richten und die dabei sich als notwendig herausstellenden Schutzvorrichtungen zu treffen, auch wenn sie in der Genehmigungsurkunde nicht vorgesehen waren. Es kann deshalb die Ausführung der Vorinstanz, daß die Konzessionsurkunde nur die allgemeinen, auf die Anlage bezüglichen Grundsätze

aufstelle und den Unternehmer von der Herstellung von Anlagen nicht entbinde, welche er im Interesse der Arbeiter als notwendig erkannt habe, oder doch hätte erkennen müssen, jedenfalls in ihrem letzten Teile als rechtsirrig nicht beanstandet werden.

Ist sonach nicht zu behaupten, daß der Gewerbeunternehmer durch Erfüllung der in der Genehmigungsurkunde gestellten Bedingungen überall auch dem §. 120 Gew.D. genügt habe, so kann auch dem von der Revision aufgestellten Satze, daß der Beschwerdeführer die Anbringung von Barrieren als eine notwendige Schutzvorrichtung nicht habe zu erkennen brauchen, nicht beigeplichtet werden. Will die Revision behaupten, es habe der Beschwerdeführer keinen gesetzlichen Anlaß gehabt, seine Aufmerksamkeit auf die Notwendigkeit von in der Konzessionsurkunde nicht vorgesehenen Schutzvorrichtungen zu richten, so steht ihr der §. 120 a. a. D. entgegen; will sie aber ausführen, daß der Beschwerdeführer auch bei Anwendung der erforderlichen Aufmerksamkeit die Anbringung der Barrieren als notwendige Schutzmaßregel nicht erkannt haben würde, so bekämpft sie die tatsächliche Feststellung der Vorinstanz, nach welcher er den Eintritt des Unglücksfalles als eine Folge des Fehlens der Schutzvorrichtung bei Anwendung der ihm obliegenden Sorgfalt hätte vorhersehen müssen.